

65. Ist bei einer vor dem 1. Januar 1900 für ungültig erklärten Ehe, wenn beide Ehegatten als eheliche Eltern erachtet werden, die Frage, welchem Elternteile das Erziehungsrecht zukommt, nach dem bisherigen Rechte, oder nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 207.

III. Civilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1902 i. S. J. S. u. Gen. (Bekl.)
w. R. (Rl.). Rep. III. 161/02.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger und die Mitbeklagte J. S., beide evangelisch, hatten sich im Jahre 1898 geehelicht. Durch rechtskräftiges Urteil vom 25. Januar 1899 war die Ehe zwischen denselben wegen Irrtums des Klägers über die Virginität seiner Ehefrau für ungültig erklärt worden. Am 16. Mai 1899 hatte dieselbe ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welches sich zur Zeit bei ihr, bezw. ihrem Vater, dem Mitbeklagten J. S., befand. Der Kläger verlangte dasselbe kraft seines elterlichen Rechts heraus. Die Beklagten weigerten sich dessen.

Das Berufungsgericht entsprach dem Klagantrage, indem es ausführte: gemäß Art. 207 Einf.-Ges. zum B.G.B. bestimme sich die Ehelichkeit der Kinder aus Ehen, welche vor dem 1. Januar 1900

geschlossen und für nichtig oder ungültig erklärt seien, nach dem bisherigen Rechte. Nach dem hiernach zur Anwendung gelangenden württembergischen, bezw. gemeinen Rechte sei das Kind dem jedenfalls gutgläubigen Vater gegenüber als eheliches Kind anzusehen. Es könne übrigens auch unterstellt werden, daß auch die Mutter gutgläubig gewesen und somit als eheliche Mutter anzusehen sei. Denn gemäß Art. 203 Einf.-Ges. sei die Frage, welchem der als ehelich anzusehenden Elternteile die Erziehung des Kindes zukomme, nach neuem Rechte zu beurteilen, und nach diesem (§§ 1630—1634 B.G.B.) stehe das Erziehungsrecht gemeinschaftlicher ehelicher Kinder dem Vater zu. Eine abweichende Bestimmung könne zwar gemäß § 1666 B.G.B. getroffen werden, aber nicht vom Prozeß-, sondern nur vom Vormundschaftsgerichte. Die Ausnahmebestimmung des § 1635 für Kinder aus geschiedenen und (vgl. § 1700) aus nichtigen Ehen finde nur auf solche Ehen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen worden seien. Das Kind sei hiernach dem Vater zuzusprechen.

Die von seiten der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnisse, daß, während sowohl das eventuell anwendbare bisherige Recht, das gemeine Recht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 46, S. 168, als das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1700 vgl. m. § 1635 Satz 1) der gutgläubigen Mutter eines Kindes aus einer ungültigen, bezw. nichtigen Ehe (vgl. Art. 198 Einf.-Ges.) auch dann, wenn beide Ehegatten gutgläubig und darum als eheliche Eltern anzusehen sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen im Prozeßwege verfolgbaren Anspruch auf die Erziehung dieses Kindes gewähren, für die Übergangszeit der Mutter ein solches Recht nicht zustehet, während dieser Zeit vielmehr das Erziehungsrecht an Kindern aus ungültigen, bezw. nichtigen Ehen ebenso zu beurteilen sei, wie das Erziehungsrecht bei Fortdauer der Ehe. Schon dieses Ergebnis muß gegen die Auffassung des Berufungsgerichts Bedenken erregen; es kann sich nur die Frage erheben, ob dasselbe den Art. 207 verletzt, indem es rücksichtlich des Erziehungsrechts den Art. 203, also das neue Recht, zur Anwendung

bringt, oder den Art. 203, indem es die Anwendbarkeit der §§ 1700 und 1635 Satz 1 B.G.B. für den vorliegenden Fall ausschließt.

Der Wortlaut und Inhalt des Art. 207 ergeben, daß das erstere der Fall ist. Der Artikel lautet:

„Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind, und inwieweit der Vater und die Mutter die Rechte und die Pflichten ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.“

Hiernach erfolgt die Anwendung des bisherigen Rechts nicht nur für die Frage, ob und welchem Elternteile gegenüber die Kinder als eheliche Kinder zu gelten haben, sondern auch für die, inwieweit die Elternteile die Rechte und Pflichten ehelicher Eltern haben; es ist insbesondere die Anwendung des bisherigen Rechts nicht darauf beschränkt, ob die Elternteile solche Rechte haben, sondern auch auf die Frage ausgedehnt, inwieweit, in welchem Umfange sie solche haben, sei es gegenüber dem Kinde, sei es untereinander, sei es gegenüber dritten. Der Art. 207 bildet sonach rücksichtlich des Umfangs der Elternrechte eine Ausnahme von Art. 203, der allgemein vorschreibt, daß das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und einem vor dem 1. Januar 1900 geborenen ehelichen Kinde sich nach dem neuen Rechte bestimme. Es ist diese Ausnahme auch gerechtfertigt, weil auch das Bürgerliche Gesetzbuch (vgl. § 1635) die Rechte ehelicher Eltern nach getrennter Ehe zum Teil anders regelt, als die Rechte der Eltern bei Fortdauer der Ehe. Eben deshalb ist auch in Art. 206 bei Kindern aus geschiedenen Ehen gerade in betreff des Erziehungsrechts (der Fürsorge für die Person des Kindes) eine Ausnahme von Art. 203 statuiert, und Art. 207 enthält bezüglich der Elternrechte nicht eine Einschränkung des Art. 206, sondern eine Ausdehnung desselben auch auf sonstige Elternrechte. Diese Auffassung des Art. 207 wird auch durch die Motive zu Artt. 203 (121 des Entwurfs) und 207 (125 des Entwurfs) bestätigt, da einerseits (S. 291) auf die Ausnahmestellung des Art. 207 gegenüber dem Art. 203 hingewiesen, andernteils (S. 296) besonders hervorgehoben ist, daß, wenn das bisherige Recht bezüglich der Ehelichkeit der Kinder aus ungültigen Ehen entscheidend sei, dieses auch als maßgebend erscheinen müsse für die Frage, „ob und wie weit dem Vater und der Mutter im Ver-

hältnisse zu einander und zu dem Kinde die Rechte und Pflichten ehelicher Eltern zukommen.“ Die eventuelle Anwendung des Art. 203 (worauf die Motive mit den Worten „im übrigen findet Anwendung“ hinweisen) ist damit noch nicht völlig ausgeschlossen, z. B. rücksichtlich der Art der Ausübung der Elternrechte.

Hiernach hatte das Berufungsgericht die Frage, ob dem Vater, oder der Mutter im vorliegenden Falle das Erziehungsrecht zustehet, nach dem bisherigen Rechte, wie im Falle des Art. 206 Einf.-Ges., vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 46 S. 168, zu prüfen, und ist demgemäß das Berufungsurteil aufzuheben, und, da . . . noch nicht endgültig entschieden ist, ob der Mutter überhaupt die Rechte einer ehelichen Mutter zustehen, die Sache . . . an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.“ . . .